32. Kann die Annahme einer von dem Annehmenden für sicher gehaltenen Sphothet an Zahlungsstatt aus dem Grunde wegen Irrtums angesochten werden, weil die Hopothet in Wirklichkeit unsicher war? BGB. §§ 119 Abs. 2, 90.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1910 i. S. P. (Bekl.) w. R. Erben (Rl.). Rep. VI. 188/09.

- I. Landgericht Dresben.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage ift verneint worden aus ben folgenben Grunden:

"Außer Streit ift, daß der Beklagte den Klägern an sich aus einem Darlehn 3000 M nebst Zinsen schuldig geworden ift. Er behauptet aber, daß der ursprüngliche Kläger, der Erblasser der jetigen Kläger, dafür eine Hypothek von 3500 M (unter einer gewissen, jett nicht in Betracht kommenden Rebenberedung) an Zahlungsstatt angenommen habe, während nach der Behauptung der Kläger diese Hypothek, über deren Wertlosigkeit jett kein Zweisel besteht, nur zur Sicherstellung abgetreten worden ist, eventuell aber die Annahme an Zahlungsstatt wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung von ihnen angesochten wird.

Das Berufungsgericht hat die behauptete Annahme an Zahlungsstatt an sich für bewiesen, aber auch die Ansechtung derselben wegen Frrtums nach § 119 Abs. 2 und § 121 Abs. 1 BGB. für begründet erklärt und deshalb (nach § 142 Abs. 1) die Klage zugesprochen. Das Oberlandesgericht nimmt an, der verstorbene K.

habe die Hypothet, oder die durch sie gesicherte Forderung für sicher gebalten, und ba fie dies nicht gewesen sei, so habe er sich im Irrtum über eine folche Eigenschaft ber ben Gegenstand des Geschaftes bildenden Sache befunden, die im Bertehr als wesentlich angeseben Diese Entscheidung ift unhaltbar. Das Forberungsrecht oder die Hypothek kann nicht als eine "Sache" im Sinne des § 119 Abs. 2 gelten; denn in § 90 BBB. ift gang unzweideutig gesagt, daß Sachen im Sinne des Geseges nur forperliche Gegenftande find. Demgegenüber ift die vereinzelt vertretene Meinung, daß in § 119 Abs. 2 unter "Sachen" auch untorperliche Gegenftande, insbesondere Rechte, verftanden feien, nach ber Unficht bes Senates abwegig. Bochftens konnte es fich fragen, ob die Bestimmung des § 119 Abs. 2 auf Rechte entsprechend anzumenden fei; vgl. Dertmann, Allg. Teil bes BBB., Bem. 4, c ju § 119, G. 359, und die dort Ungeführten. Uber auch das würde offenbar nicht bem Willen des Gesetes entsprechen, da ja fonft nichts naber gelegen batte, als ftatt "ober ber Sache" ju fagen "ober bes Gegenstandes"; es wurde auch bie fingulare Natur der Bestimmung in Abs. 2 einer solchen analogen Unwendung im Bege fteben. Dit Unrecht führt auch das Berufungsgericht ein Urteil bes I. Rivilsenates des Reichsgerichts zur Sache Rep. I. 399/07 aus Warneyer's Jahrbuch, Ergänzungsband 1 S. 468, für die von ihm vertretene Anficht an: in dieser Entscheidung, in welcher aus andern Gründen eine Berufung auf § 119 Abs. 2 mißbilligt ift, wird bie Frage überhaupt nicht berührt. Dagegen hat das Reichsgericht schon mehrmals die Ausdehnung der Anfechtung aus § 119 Abs. 2 auf unkörperliche Gegenstände abgelehnt: so der V. Zivilsenat in ben Sachen Rep. V. 511/08 und 558/08 (vgl. Beitr. zur Erl. des D. Rechts, Jahrg. 54 G. 140 fig. und G. 146), ber jest erkennende Senat am 25. November 1909 i. S. E. w. Rr. (Rep. VI. 548/08). Der V. Zivilsenat hatte bei jenen Entscheidungen auch den § 459 BBB. mit in Betracht gezogen, bei beffen Unwendung der II. Rivilsenat bisweilen eine Geneigtheit gezeigt hat, ben Begriff ber "Sache" in gewiffer Beise auszudehnen; tropbem hat er sich in seiner Auffassung des § 119 Abs. 2 nicht irre machen laffen. Augenblichlich fann ber § 459 gang aus dem Spiele bleiben. Das vorige Urteil mußte aus den bargelegten Grunden aufgehoben werden. Es war dann die Zurückverweisung der Sache ersforderlich, weil das Berufungsgericht über die Anfechtung auf Grund arglistiger Täuschung noch nicht entschieden hat."...